



© TH Aschaffenburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

in unserer 4. Ausgabe des th-ab Rechtsinfo Newsletters möchten wir Ihnen wichtige Urteile unserer höchsten Gerichte vorstellen, welche für Sie und Ihr Unternehmen interessant sind.

Die Themen:

- Spendenabzug bei Schenkung unter Ehegatten mit Spendenauflage
- Meinungsäußerungen sind unter bestimmten Umständen unlautere Geschäftshandlungen
- Hinterbliebenenversorgungsansprüche bei Ehedauer unter 10 Jahren
- Kurzzeitige Vermietung von Eigentumswohnungen auch gegen Mehrheitsbeschluss der Wohnungseigentümergeinschaft möglich
- "Sky Marshals" als kostenlose Passagiere

Wir hoffen, dass auch für Sie interessante Beiträge dabei sind. [Fragen, Anregungen oder Kritik](#) sind gerne willkommen.

Mit herzlichen Grüßen

Ihr th-ab Rechtsinfo Team



© Bundesfinanzhof

1. Spendenabzug bei Schenkung unter Ehegatten mit Spendenaufgabe

Ein schwer kranker Ehemann überwies im Januar 2007 400.000 €, im Rahmen einer Schenkung (zur Regelung seiner Verhältnisse), auf das Bankkonto seiner Ehefrau. Die Eheleute vereinbarten mündlich im Schenkungsvertrag, dass die Ehefrau insgesamt 130.000 € für gemeinnützige Zwecke Spenden müsste. Im Februar 2007 überwies die Ehefrau 100.000 € und 30.000 € an zwei unterschiedliche gemeinnützige Vereine. Der Ehemann verstarb im selben Jahr. Der Ehefrau wurden zwei gültige Spendenbescheinigungen ausgestellt. Die Ehegatten werden zusammenveranlagt.

Der Spendenabzug wurde vom Finanzamt versagt. Die Begründung für die Versagung war, dass die Zuwendung der Ehefrau nicht auf freiwilliger Basis, sondern unter Auflage des Ehemanns erfolgte.

Die Schenkungsaufgabe wurde freiwillig von der Ehefrau eingegangen. Durch das freiwillige Eingehen einer rechtlichen Verpflichtung für eine Zuwendung, ist das „freiwillige Handeln“ als eine der Voraussetzungen für den Spendenbegriff erfüllt.

Zusätzlich setzt der Spendenbegriff ein unentgeltliches Handeln voraus. Das bedeutet, dass der Spender ohne eigenen wirtschaftlichen Mehrwert handelt. Das unentgeltliche Handeln ist grundsätzlich nicht gegeben, wenn die Zuwendung unmittelbar und ursächlich mit einem von einem Dritten gewährten Vorteil zusammenhängt.

Ausnahme hiervon ist das Behalten eines Teilbetrags einer Schenkung da dieser Teilbetrag nicht unmittelbar mit der Spendenaufgabe aus dem Schenkungsvertrag zusammenhängt.

Des Weiteren muss der Spender durch die Spende wirtschaftlich belastet sein. Wer einen Geldbetrag als Schenkung unter Auflage erhält ist grundsätzlich nicht wirtschaftlich belastet und daher nicht spendenabzugsberechtigt. Da aber die Eheleute zusammenveranlagt wurden ist die wirtschaftliche Belastung des Schenkers dem zuwendenden Ehegatten zuzurechnen.

Die Voraussetzungen für den Spendenabzug gem. § 10b EStG sind erfüllt.

[BFH-Urteil v. 15.01.2019, Az. X R 6/17](#)



© Bundesgerichtshof

2. Meinungsäußerungen sind unter bestimmten Umständen unlautere Geschäftshandlungen

Die Äußerung einer Rechtsansicht kann unter bestimmten Umständen eine unlautere Geschäftshandlung im Sinne von § 5 UWG darstellen.

In dem vorliegenden Fall klagte eine Verbraucherzentrale gegen eine Kreissparkasse auf Unterlassung der Kündigung von Prämiensparverträgen vor Ende der vereinbarten Prämienstafel. Darin äußerte die Kreissparkasse die Rechtsansicht, dass der Prämiensparvertrag auch vor Ablauf der Prämienstafel kündbar sei. Aus Verbrauchersicht sei dies irreführend, da nicht eindeutig sei, dass es sich bei der Äußerung lediglich um eine Rechtsansicht der Bank handle.

Unter den Anwendungsbereich des § 5 UWG fallen nicht nur Tatsachenbehauptungen, sondern unter bestimmten Umständen auch Meinungsäußerungen. Dabei kommt es darauf an, wie der Durchschnittsverbraucher diese unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls auffasst.

Ist erkennbar, dass es sich bei einer Angabe lediglich um eine Meinung handelt, ist diese Angabe nicht irreführend und somit auch nicht unlauter. Bei der Kündigung sei genau dies erkennbar gewesen. Daher liege keine unlautere Geschäftshandlung vor.

Nach einem anderen Urteil des BGH wurde die Rechtsauffassung der Kreissparkasse für falsch angesehen. Ein Prämiensparvertrag ist frühestens nach Ablauf der Prämienstafel kündbar. Somit waren die Kündigungen unwirksam.

[BGH Urteil vom 25.04.2019 – I ZR 93/17](#)

3. Hinterbliebenenversorgungsansprüche bei Ehedauer unter 10 Jahren

Eine Witwe klagte auf Zahlung einer monatlichen Hinterbliebenenrente i.H.v. 39,10 € monatlich. Der Beklagte war der ehemalige Arbeitgeber ihres Ehemanns. Die Eheschließung fand im Juli 2011 statt. Der Ehemann verstarb im April 2015.

Der Arbeitsvertrag des Ehemanns enthielt als Zusatz einen Pensionsvertrag.

Danach ist der Anspruch auf Witwenversorgung erst nach zehn Ehejahren wirksam.

Das Bundesarbeitsgericht entschied, dass es sich um eine unangemessene Benachteiligung der Versorgungsberechtigten handelt. Diese Einschränkung steht den Geboten von Treu und Glauben entgegen, gemäß § 307 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 Nr. 2 BGB.

Praxistipp: Das BAG nimmt bei Renten und Pensionen Bezug auf eine mindestens einjährige Ehe, damit wäre man bei Pensionsverträgen auf der sicheren Seite.

[BAG Urteil vom 19. Februar 2019 - 3 AZR 150/18](#)



© Bundesarbeitsgericht



© Bundesgerichtshof

4. Kurzzeitige Vermietung von Eigentumswohnungen auch gegen Mehrheitsbeschluss der Wohnungseigentümergeinschaft möglich

Die Klägerin ist Partei in einer Wohnungseigentümergeinschaft mit acht Wohnungen, von denen der Klägerin einer der Wohnungen gehört. Die Beklagten der Wohnungseigentümergeinschaft hatten in einer Eigentümersammlung mit 75 prozentiger Mehrheit beschlossen die Teilungserklärung so zu ändern, dass kurzfristige Vermietungen von Wohnungen nicht mehr erlaubt sind. Zuvor war dies in der Teilungserklärung zulässig. Gegen diesen Beschluss ging die Klägerin mit einer Beschlussmängelklage vor. Jedoch enthielt die Teilungserklärung eine Öffnungsklausel, nach der mit einer Mehrheit von 75 Prozent, die Eigentümer die Teilungserklärung ändern können. Die Änderung der Teilungserklärung ist nicht rechtmäßig, da das Verbot der kurzfristigen Vermietung das Sondereigentum an den Wohnungen entgegen der Zweckbestimmung der Wohnungen für Wohnzwecke ungerechtfertigt einschränkt. Die Änderung der Teilungserklärung in Hinsicht auf das Verbot von kurzfristiger Vermietung könne nur mit Zustimmung aller Wohnungseigentümer erfolgen. Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen.

[BGH Urteil vom 12. April 2019, V ZR 112/18](#)

5. "Sky Marshals" als kostenlose Passagiere



© Bundesgerichtshof

Die "Sky Marshals" sind auf gefährdeten Strecken im In- und Ausland unerkannt an Bord und sollen im Ernstfall einen Terroranschlag verhindern.

Sie müssen laut Gesetz kostenlos befördert werden.

Dabei fallen, neben den unmittelbaren Kosten, wie das entgangene Entgelt durch nicht anderweitig vergebene Plätze, auch Beförderungssteuern, Einreisegebühren und Benutzungsentgelte bspw. an Flughafenbetreiber an.

Letzteres sah die Lufthansa nicht von der gesetzlichen Grundlage erfasst und forderte für den Zeitraum von 2008 bis 2015 mehr als 2,3 Millionen Euro an Kosten vom Bund zurück.

Der BGH wies die Klage der Airline gegen den Bund als unbegründet ab.

Die Lufthansa hat keinen Anspruch auf Entschädigung von passagierbezogenen Zusatzkosten und muss zur Terrorabwehr eingesetzte Bundespolizisten weiterhin kostenlos transportieren und auch die dafür anfallenden Steuern und Gebühren zahlen.

Die Auferlegung aller Kosten für die Beförderung dient u.a. dem Sicherheitsgewinn und ist verhältnismäßig

[BGH Urteil vom 26. Juli 2018 – III ZR 391/17](#)

Impressum

Technische Hochschule Aschaffenburg
Institut für Wirtschaftsrecht

Prof. Dr. Hans-Michael-Krepold (V. i. S. d. P.)

Würzburger Straße 45
63743 Aschaffenburg

Tel. (0 6021) 42 06 – 700

Fax (0 60 21) 42 06 – 600

Email:

rechtsinfo@th-ab.de

Haftungsausschluss

Diese th-ab Rechtsinfo und die darin enthaltenen Praxistipps beinhalten keinen Rechtsrat. Die enthaltenen Informationen geben die Rechtsprechung und Rechtsentwicklung nur auszugsweise wieder, sind allgemeiner Natur und ohne vorherige Beratung im Einzelfall nicht als Entscheidungsgrundlage geeignet. Insbesondere ersetzen sie keine rechtliche Beratung im Einzelfall. Wenden Sie sich deshalb mit Ihrem Einzelfall an die Rechtsanwaltschaft.

Newsletter abstellen

Wenn Sie den Newsletter abbestellen möchten, schicken Sie uns bitte [hier](#) eine Nachricht